

**Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema
über die Erhebung einer Kurtaxe in den Ortsteilen Bad Schlema und
Wildbach
(Kurtaxe-Satzung)
vom 15.12.2021**

Präambel

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (GVBl. S. 62, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09. März 2018 (Sächs GVBl. S. 116 zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (Sächs GVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema am 14.12.2021 in seiner öffentlichen Sitzung mit Beschluss-Nr. 221/2021-StR folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung einer Kurtaxe**

- (1) Bad Schlema ist staatlich anerkanntes Radonheilbad. Das für die Prädikatisierung herangezogene Erhebungsgebiet umfasst die Ortsteile Bad Schlema und Wildbach der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die zu Heil-, Kur- oder sonstigen Fremdenverkehrszwecken genutzt werden sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema im Erhebungsgebiet eine Kurtaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

**§ 2
Kurzonen**

- (1) Das Erhebungsgebiet wird in zwei Kurzonen eingeteilt.
- (2) Der Kurzone I wird das Sondergebiet „Kur“ zugeordnet. Die Kurzone I wird durch den in der beiliegenden Planzeichnung markierten Bereich flurstücksgenau eingegrenzt.
- (3) Die Kurzone II umfasst den restlichen Teil des Ortsteils Bad Schlema einschließlich des Ortsteils Wildbach.

**§ 3
Kurtaxenpflichtige**

- (1) Kurtaxenpflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet gegen Entgelt Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt

auch, wer in Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.

- (2) Die Kurtaxenpflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt der Kurtaxenpflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.
- (3) Kurtaxenpflichtig sind auch Einwohner, die mit Nebenwohnsitz im Erhebungsgebiet gemeldet sind.

§ 4

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

- a) in der Kurzone I 1,80 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer
- b) in der Kurzone II 1,10 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer

Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

- (2) Kurtaxenpflichtige nach § 3 Absatz 3 haben eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person das 14fache des Tagessatzes. Dies entspricht im Erhebungsgebiet
 - a) in der Kurzone I - Sondergebiet Kur: 25,20 € inkl. 7 % MwSt.
 - b) in der Kurzone II - restlicher Teil des Ortsteils Bad Schlema und Ortsteil Wildbach: 15,40 € inkl. 7 % MwSt.

§ 5

Befreiung von der Kurtaxenpflicht

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe, nicht aber von der Meldepflicht befreit sind:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Teilnehmer an Schulfahrten
- b) die Begleitperson eines Menschen mit Behinderung, der laut amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist
- c) die vierte und jede weitere Person einer Familie, wenn drei Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet haben; als Mitglied einer Familie gelten Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung
- d) vorübergehende Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtung in Anspruch nehmen
- e) Geschäftsreisende bzw. Personen, die im Erhebungsgebiet arbeiten oder in Ausbildung sind

- (2) Von der Zahlung der Jahreskurtaxe sind befreit:

- a) im Erhebungsgebiet arbeitende und in Ausbildung befindliche mit Nebenwohnsitz gemeldete Personen
- b) Personen, die zugleich mit Hauptwohnsitz in der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema gemeldet sind
- c) Personen, die mit Nebenwohnsitz gemeldet sind und im Erhebungsgebiet im Fremdenverkehr tätig sind, beispielweise durch Vorhalten einer Gästeunterkunft
- d) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Wechselmodellen bei getrennt lebenden Elternteilen
- e) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei Unterbringung in einer Wohngemeinschaft der Jugendhilfe im Erhebungsgebiet

§ 6 Ermäßigung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird auf Antrag um 50 v.H. ermäßigt für:
 - a) Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) Menschen mit Behinderung mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v.H.
 - c) Schüler, Studenten und Auszubildende vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- (2) Die Voraussetzung für die Ermäßigung der Kurtaxe ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurück zugeben.
- (3) Bei Ermäßigungsgründen unter (2) ist der Kurtaxenabrechnung eine Kopie des jeweiligen Nachweises beizufügen.
- (4) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.
- (5) Ausgenommen von der Ermäßigung sind Kurtaxenpflichtige in den Fällen des § 3 Abs. 3.

§ 7 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxenpflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die jeweilige Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen mit der Aufenthaltsdauer ausgestellt und ist nicht übertragbar. In den Fällen des § 3 Abs. 3 wird die Gästekarte auf Antrag ausgestellt.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum ermäßigten oder kostenfreien Besuch von ausgewiesenen Veranstaltungen und zur Benutzung ausgewiesener Einrichtungen, die die Stadt für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Ein Faltblatt mit einer Auflistung der Ermäßigungen ist in der Gästeinformation Bad Schlema erhältlich.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die nach Tagessätzen bemessene Kurtaxe entsteht und wird fällig kraft Satzung.
- (2) Die Kurtaxenschuld entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 1 mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet. Sie wird fällig am letzten Aufenthaltstag.
- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe gemäß § 3 Abs. 3 entsteht am ersten Tag des Kalenderjahres. Bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalenderjahres. Die pauschale Jahreskurtaxe wird einen Monat nach Erhalt des Kurtaxenbescheides fällig.

§ 9 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder zu Kurzwecken betreut oder einen Caravan- oder Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen im Erhebungsgebiet in der Gästeinformation Bad Schlema zu melden.

- (2) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung von Vordrucken, die durch die Gästeinformation Bad Schlema zur Verfügung gestellt werden, vorzunehmen.
- (4) Auch falsch ausgefüllte Meldescheine sind zwingend an die Gästeinformation zurückzugeben. Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldescheine werden dem Meldepflichtigen (Vermieter) mit einem Betrag von 10,00 € pro Meldeschein in Rechnung gestellt.
- (5) Betriebsstätten, in denen eine Beherbergungssoftware zur Anwendung kommt, können in Abweichung von § 9 Abs. (3) die Meldung unter Verwendung elektronischer Meldescheine vornehmen. Die Angaben müssen den inhaltlichen Vorgaben des Vordruckes nach § 9 Abs. (3) entsprechen.
- (6) Die Kurtaxe-Satzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in den Beherbergungseinrichtungen oder bei dem für die Kurtaxenerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

§ 10 Tourismusförderung

- (1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Gästeinformation Bad Schlema bei den Kurtaxenpflichtigen die folgenden Angaben erheben:
 - a) Informationsquelle für die Wahl des Reisezieles (Druckmaterial, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte)
 - b) Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
 - c) Organisationsform (Reisebüro/individuell)
 - d) Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie)
 - e) Motivation zur Auswahl des Reisezieles (Landschaft/Natur/Kultur/Erlebnis/Gastfreundlichkeit)
 - f) Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/Pkw)
 - g) Beherbergungsform (Hotel/Pension/privat)
 - h) Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/ausreichend / nicht ausreichend/mangelhaft)
 - i) Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig, zweimalig, mehrfach)
 - j) Alter des Gastes und mitreisender Personen
- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

§ 11 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Der in § 9 Abs. 1 genannte Personenkreis hat, soweit nicht nach § 8 Abs. 3 ein Kurtaxenbescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxenpflichtigen Personen einzuziehen und nach Rechnungslegung an die Stadt abzuführen.
- (2) Der mit dem Einzug beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

- (3) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gästeinformation unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (4) Bis zum dritten Werktag des Folgemonats (Hotels und Pensionen) bzw. zum dritten Werktag des Folgequartals (Privatvermieter) sind die abzurechnenden Vordrucke/elektronischen Meldescheine (§ 9 Abs. 3, 4 und 5) in der Gästeinformation Bad Schlema einzureichen.

§ 12 Überprüfung der Meldungen

- (1) In regelmäßigen Abständen kann die Übernachtungssituation und können die gemeldeten Übernachtungen von Mitarbeitern der Stadt vor Ort geprüft werden. Die notwendigen Unterlagen sind für die Überprüfung bereit zu halten.
- (2) Erfolgen keine oder offensichtlich falsche Meldungen, so können die Übernachtungszahlen und damit die zu zahlende Kurtaxe geschätzt werden.

§ 13 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den §§ 5 und 6 der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 bis 3 seiner Meldepflicht gegenüber der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema nicht nachkommt
 - c) entgegen § 11 die Kurtaxe verringert oder nicht fristgerecht an die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema abführt und dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigten Vorteil erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 26 SächsVwKG Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe-Satzung) der Gemeinde Bad Schlema und dem Ortsteil Wildbach vom 09.08.2017 außer Kraft.

Aue-Bad Schlema, den 15.12.2021

gez.:
Heinrich Kohl
Oberbürgermeister

- DS -